

**Spielausschreibung für die Spielsaison 2021 / 2022
NFV Kreis Gifhorn**

Für die Durchführung der Spiele finden die gültige Satzung und die Ordnungen des NFV in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung Anwendung.

1.	Mitgliedsbeiträge	2
2.	Spielklassen und Staffeln (Sollzahlen).....	2
3.	Auf- und Abstieg	2
4.	Spielberechtigung	4
5.	Wertung von Punktspielen	6
6.	Sonderregelung für Frauen-Kreisklasse und (Ü40 & Ü50) Altsenioren (7er Mannschaften)6	6
7.	Pokalspiele	7
8.	Spielansetzungen	8
9.	Spielstätten	10
10.	Spielberichte	12
11.	Sonstige Hinweise	14
12.	Feldverweise und Rechtsprechung	16

1. Mitgliedsbeiträge

Nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Stichtag ist der Mannschaftsbestand vom 01.10.2021. Alle dann gemeldeten Mannschaften werden auch veranlagt.

2. Spielklassen und Staffeln (Sollzahlen)

Wünsche auf Freitags-, Samstags- oder Sonntagsspiele finden seit 1999/2000 nur noch bei Heimspielen Berücksichtigung!

2.1 Herren

Kreisliga	15 Mannschaften – siehe Anhang 1 (Ergänzung der Spielausschreibung)
1.Kreisklasse	28 Mannschaften – siehe Anhang 1 (Ergänzung der Spielausschreibung)
2.Kreisklasse	26 Mannschaften – siehe Anhang 1 (Ergänzung der Spielausschreibung)
3.Kreisklasse	gemeldete Mannschaften – bis zu 13 Mannschaften je Staffel

2.2 Alte Herren Ü32

Kreisliga	9 Mannschaften – eine Staffel
1.Kreisklasse	gemeldete Mannschaften – bis zu 10 Mannschaften je Staffel

2.3 Altsenioren Ü40

Kreisliga (7er Mannschaft)	8 Mannschaften – eine Staffel
1.Kreisklasse (7er Mannschaft)	gemeldete Mannschaften – bis zu 10 Mannschaften je Staffel

2.4 Altsenioren Ü50

Kreisliga (7er Mannschaft)	gemeldete Mannschaften – bis zu 10 Mannschaften je Staffel
-------------------------------	--

2.5 Frauen

Kreisliga (11er Mannschaft)	gemeldete Mannschaften – bis zu 10 Mannschaften je Staffel
1.Kreisklasse (7er Mannschaft)	gemeldete Mannschaften – bis zu 10 Mannschaften je Staffel

3. Auf- und Abstieg

3.1 Aufstiegsberechtigung

Zwei Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft können nur dann in einer Leistungsklasse eingestuft werden, wenn es in dieser Ebene mindestens zwei Parallelstaffeln gibt und sich diese Mannschaften sportlich dafür qualifiziert haben. Diese Regelung gilt nicht für die jeweils unterste Leistungsklasse einer jeder Altersstruktur, sofern dort nur eine Staffel vorhanden ist.

Auf das Aufstiegsrecht bei den Frauen, Herren, Altherren und Altsenioren darf grundsätzlich nicht verzichtet werden. Der Auf- und Abstieg wird durch die §§ 31 und 32 der NFV Spielordnung geregelt

3.2 Auf- und Abstieg (Kreisliga)

Die beiden Staffelsieger der Staffeln A und B ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Kreismeister. Dieser steigt in die Bezirksliga auf.

Aus beiden Staffeln der Kreisliga steigt der jeweils Tabellenletzte ab.

Die beiden Tabellenvorletzten beider Staffeln ermitteln bei einem Absteiger aus der Bezirksliga in einem Entscheidungsspiel einen dritten Absteiger.

Sollten zwei oder mehr Mannschaften aus der Bezirksliga absteigen, so gibt es entsprechend der Absteiger aus dem Bezirk zusätzliche Absteiger aus der Kreisliga.

3.3 Auf- und Abstieg (1. Kreisklasse)

Die beiden Staffelsieger der Staffeln A und B sowie der Staffeln C und D ermitteln jeweils in einem Entscheidungsspiel einen Aufsteiger in die Kreisliga.

Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht. Der nächstberechtigte rückt dann auf.

Die jeweiligen Tabellenletzten der Staffeln A bis D und der Tabellenvorletzte der Staffel B steigen ab.

Sollte es mehr als zwei Absteiger aus der Kreisliga geben, so erhöht sich entsprechend die Anzahl der Absteiger aus den 1. Kreisklassen. Dabei erfolgen eventuelle Entscheidungsspiele zwischen den Staffeln A und B sowie C und D. Gegebenenfalls ermitteln die Verlierer einen Absteiger.

3.4 Auf- und Abstieg (2. Kreisklasse)

Die jeweiligen Staffelsieger der 2. Kreisklassen steigen in die 1. Kreisklasse auf.

Die jeweiligen Tabellenletzten der Staffeln A bis D steigen ab.

Sollte es mehr als fünf Absteiger aus den 1. Kreisklassen geben, so erhöht sich entsprechend die Anzahl der Absteiger aus den 2. Kreisklassen. Die Rangfolge weiterer Relegationsspiele entscheidet die Staffelgröße.

3.5 Aufstieg (3. Kreisklasse)

Die beiden Staffelsieger und die Tabellenzweiten der 3. Kreisklassen steigen in die 2. Kreisklassen auf.

3.6 Auf- und Abstieg (Alte Herren Kreisliga)

Der Staffelsieger der Kreisliga ist Kreismeister.

Der Tabellenletzte der Kreisliga steigt in die 1. Kreisklasse ab.

3.7 Aufstieg (Alte Herren 1. Kreisklasse)

Der Staffelsieger steigt in die Kreisliga auf.

3.8 Abstieg (Ü40 Altsenioren Kreisliga)

Der Staffelsieger der Kreisliga ist Kreismeister.

Der Tabellenletzte der Kreisliga steigt in die 1. Kreisklasse ab.

3.9 Aufstieg (Ü40 Altsenioren 1. Kreisklasse)

Der Staffelsieger steigt in die Kreisliga auf.

3.10 Aufstieg (Frauen Kreisliga 11er Mannschaft)

Der Staffelsieger kann bei entsprechenden Voraussetzungen in die Bezirksliga (11er Mannschaften) aufsteigen. Alle gemeldeten Mannschaften spielen im Kreis Braunschweig. Es gilt die Spielausschreibung des NFV Kreis Braunschweig.

3.11 Aufstieg (1. Kreisklasse 7er Mannschaft)

Der Staffelsieger kann bei entsprechenden Voraussetzungen in die Kreisliga (11er Staffel) aufsteigen.

3.12 Zusätzliche Aufsteiger

Wird durch einen zusätzlichen Aufstieg oder aus sonstigen Gründen in der Herren Kreisliga, 1. oder 2. Kreisklasse, Altherren-Kreisliga sowie Altsenioren-Kreisliga ein Platz in den Staffeln frei, so wird dieser nach Entscheidungsspielen der Tabellenzweiten oder -dritten oder durch die nächstplatzierte Mannschaft besetzt, um die Sollzahl von Mannschaften zu erreichen.

3.13 Entscheidungsspiele

Entscheidungsspiele finden auf neutralem Platz statt.

Falls ein Entscheidungsspiel unentschieden endet, wird es verlängert. Sollte das Spiel nach der Verlängerung ebenfalls unentschieden enden, wird es durch 11-m-Schießen (Altsenioren sowie Frauen durch 8-m-Schießen) entschieden. Es treten 5 Spieler zum Elfmeterschießen an, steht es dann noch unentschieden wird bis zur Entscheidung weiter geschossen. Es dürfen nur die Spieler am Elfmeterschießen teilnehmen, die sich am Ende eines Spiels im Spiel befanden.

Die Eintrittseinnahmen sind nach Abzug der Schiedsrichterkosten durch drei zu teilen und gleichmäßig auf die drei beteiligten Vereine aufzuteilen. Falls die Einnahmen die SR-Kosten nicht decken, sind die Kosten auch durch drei zu teilen. Die reisenden Mannschaften können keine Fahrtkosten und der platzbauende Verein kann für die Herrichtung des Spielfeldes keine Kosten beanspruchen.

Die Eintrittspreise sind vor dem Spiel abzusprechen und gemeinsam zu kassieren.

4. Spielberechtigung

Die Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins ist in § 10 der SpO geregelt.

Spielen die höhere(n) und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende keine Anwendung. Für die Spieler¹ dieser Mannschaften gilt: Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gemäß § 10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das

¹ Die Regelungen gelten sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden stets die männliche Form verwendet.

Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft). Das gilt auch für Frauenmannschaften die auf Bezirks- und Verbandsebene spielen.

Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Spieler der Herrenmannschaften nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO Anwendung.

4.1 Spielberechtigung von Altherren - Spielern

Spielberechtigt in Altherren-Mannschaften sind Spieler, die am Tage des Spiels mindestens 32 Jahre alt sind. Ein Festspielen in einer Herrenmannschaft gegenüber der Altherren ist nicht möglich.

Falls zwei Mannschaften eines Vereins an den Pflichtspielen der Altherren teilnehmen, ist nur in der 1. Altherren-Mannschaft ein Festspielen gegenüber der 2. Altherren-Mannschaft möglich.

4.2 Spielberechtigung von Ü40 Altsenioren - Spielern

Spielberechtigt in Ü40 Altsenioren-Mannschaften sind Spieler, die am Tage des Spiels mindestens 40 Jahre alt sind.

Ein Festspielen in einer Herrenmannschaft sowie einer Altherrenmannschaft gegenüber der Altsenioren ist nicht möglich.

Falls zwei Mannschaften eines Vereins an den Pflichtspielen der Ü40 Altsenioren teilnehmen, ist nur in der 1. Altsenioren-Mannschaft ein Festspielen gegenüber der 2. Altsenioren-Mannschaft möglich.

4.3 Spielberechtigung von Ü50 Altsenioren - Spielern

Spielberechtigt in Ü50 Altsenioren-Mannschaften sind Spieler, die am Tage des Spiels mindestens 50 Jahre alt sind und Spieler, die im entsprechenden Kalenderjahr 50 Jahre alt werden.

Ein Festspielen in einer Herrenmannschaft, einer Altherrenmannschaft sowie einer Ü40 Altseniorenmannschaft gegenüber der Ü50 Altsenioren ist nicht möglich.

Falls zwei Mannschaften eines Vereins an den Pflichtspielen der Ü50 Altsenioren teilnehmen, ist nur in der 1. Altsenioren-Mannschaft ein Festspielen gegenüber der 2. Altsenioren-Mannschaft möglich.

4.4 Gastspielerlaubnis

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gastspielerlaubnis für eine Altherrenmannschaft Ü32 und/oder eine Altseniorenmannschaft Ü40 / Ü50 beim Spielausschussvorsitzenden beantragt werden. Der § 9 (2) der NFV-Spielordnung regelt die Voraussetzungen einer Gastspielerlaubnis.

Anträge auf Gastspielerlaubnis müssen über das DFBnet-Postfach versendet werden. Hierfür ist der [offizielle Antrag](#) zu verwenden.

- Pro Spieler ist je Altersklasse eine Gastspielerlaubnis erlaubt.

Bei 11er Teams werden max. acht Gastspielerlaubnisse pro Mannschaft zugelassen, wovon nur drei Gastspieler aktiv an einem Pflichtspiel teilnehmen dürfen.

Bei 7er Teams werden max. fünf Gastspielerlaubnisse pro Mannschaft zugelassen, wovon nur drei Gastspieler aktiv an einem Pflichtspiel teilnehmen dürfen.

Die Spieler mit Gastspielerlaubnis dürfen erst dann spielen, wenn sie von der Passstelle für den Onlinespielbericht freigeschaltet wurden.

4.5 Junioren-Spieler

Spieler der A-Junioren sind in § 4 der Jugendordnung beschrieben und dürfen nach § 12 der Jugendordnung in Herrenmannschaften eingesetzt werden.

Die Spielberechtigung von Junioren in Herrenmannschaften regelt NFV JO §10.

4.6 Mindestalter der Frauen

Das Mindestalter für Spieler in Frauen-Mannschaften ist im Anhang 1 §1(2) der Spielordnung geregelt.

5. Wertung von Punktspielen

Die Wertung von Punktspielen ergibt sich aus § 31 der SpO. Tabellenstand, Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

6. Sonderregelung für Frauen-Kreisklasse und (Ü40 & Ü50) Altsenioren (7er Mannschaften)

6.1 Anzahl der Spieler

Zu einer 7er Mannschaft gehören jeweils bis zu zehn Spieler, von denen sechs Feldspieler und ein Torhüter auf dem Spielfeld sein dürfen. Zum Spielbeginn müssen mindestens drei Feldspieler und ein Torhüter auf dem Spielfeld sein. Wird diese Mindestanzahl während des laufenden Spieles dauerhaft unterschritten, ist das Spiel abubrechen.

6.2 Auswechslungen

Drei Auswechslungen dürfen während einer Spielunterbrechung von der Seitenlinie vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden können.

6.3 Spielfeld

Die Spiele werden auf dem Kleinfeld (Länge ca. 70 m, Breite ca. 50 m) ausgetragen. Die Kleinfeldtore haben die Maße 5 x 2 m. Die Abmessungen der Strafräume betragen 12 m. Die Strafstoßmarke ist 8 m vom Tor entfernt. Die Strafräume, die Außenlinien sowie der Strafstoßpunkt und die Mittellinie müssen gekennzeichnet sein. Der Flachabstoß wird vom 5 m Raum durchgeführt.

6.4 Mindestabstand

Der Mindestabstand von 9,15 m bei Spielfortsetzungen auf dem Großfeld wird bei Kleinfeldspielen auf 7 m reduziert.

6.5 Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten (Ausnahme Ü50, s. Anhang 2).

7. Pokalspiele

Für alle Mannschaften besteht die Pflicht, an den für sie vorgesehenen Pokalspielen teilzunehmen. Pokalansetzungen sind dem DFBnet zu entnehmen.

7.1 Wittinger-Kreispokalspiele

An den Wittinger-Kreispokalspielen nehmen alle Mannschaften der Kreisliga und alle ersten Mannschaften der 1. Kreisklasse teil. Der Sieger, sofern es keine zweite Mannschaft ist, nimmt an den Bezirkspokalspielen teil. Handelt es sich um eine zweite Mannschaft, so nimmt der Endspielgegner am Bezirkspokal teil. Ist auch dieses eine zweite Mannschaft, so entscheidet der Spielausschuss.

7.2 NFV Kreis Gifhorn-Pokalspiele

An diesen Pokalspielen nehmen alle Mannschaften der 2. Kreisklasse und alle zweiten Mannschaften der 1. Kreisklasse teil.

7.3 Peter Jörgensen-Pokalspiele

An diesen Pokalspielen nehmen alle Mannschaften der 3. Kreisklasse teil.

7.4 Heinrich Westedt-Pokalspiele

An diesen Pokalspielen nehmen alle Mannschaften der Alten Herren teil.

7.5 Peter Nothmann-Pokalspiele

An diesen Pokalspielen nehmen alle Mannschaften der Ü40 Altsenioren teil.

7.6 NFV Kreis Gifhorn-Pokalspiele für Frauen

Teilnehmen müssen alle 7er und 11er Mannschaften der Frauen Kreisklasse und Kreisliga im Kreis Gifhorn. Bei einer 7er Paarung beträgt die Spielzeit 2 x 35 Minuten, bei einer 11er Paarung beträgt die Spielzeit 2 x 45 Minuten. Sollte es zu einer Spielpaarung 11er und 7er Mannschaften kommen, so muss die 11er Mannschaft ihre Mannschaft auf sieben Spieler reduzieren.

7.7 Durchführungsbestimmungen

Falls ein Pokalspiel unentschieden endet, wird der Sieger - ohne Verlängerung - durch 11-m-Schießen (bei Kleinfeldspielen 8-m-Schießen) analog zu Punkt 3.13 ermittelt. Von dieser Regelung ist lediglich das Wittinger-Kreispokalendspiel ausgenommen, bei dem eine Verlängerung und ein 11-m-Schießen möglich sind.

7.8 Kosten

Die Einnahmen sind nach Abzug der Schiedsrichterkosten zu teilen. Falls die Einnahmen die SR-Kosten nicht decken, hat der platzbauende Verein die Kosten zu tragen. Die reisende Mannschaft kann keine Fahrtkosten und der platzbauende Verein kann für die Herrichtung des Spielfeldes keine Kosten beanspruchen.

Die Eintrittspreise sind vor dem Spiel abzusprechen und gemeinsam zu kassieren.

7.9 **Spielberichte**

Sollte ein Onlinespielbericht nicht möglich sein, so sind die Spielberichte des Wittinger-Pokals, des Heinrich Westedt-Pokals und des Peter Nothmann-Pokals dem Spielausschussvorsitzenden Timo Teichert, die Spielberichte des NFV Kreis Gifhorn-Pokals an Kai Weiche, die Spielberichte des Peter Jörgensen-Pokals an Can Özcan und Spielberichte des Frauen-Pokals an Marion Sassano zu übersenden.

7.10 **Platzvorteil**

Klassenniedere Mannschaften haben grundsätzlich Heimrecht. Bei Unbespielbarkeit des Platzes hat die angegebene Gastmannschaft das Recht, das Pokalspiel bei sich auszutragen.

7.11 **Pokalendspiele**

Alle Pokalendspiele können auch auf neutralem Platz (ein neutraler Austragungsort wird nach Entscheidung des Spielausschusses gegenüber den beiden beteiligten Mannschaften bevorzugt) ausgetragen werden.

Findet sich kein neutraler Austragungsort, so können Pokalendspiele bei einer der beteiligten Mannschaften ausgetragen werden. Falls beide Endspielgegner das Spiel als Heimspiel austragen wollen, wird der Spielort ausgelost. Die Zuschauereinnahmen sind nach Abzug der Schiedsrichterspesen zu teilen. Sollte die Einnahmen nicht ausreichend sein, so sind die Schiedsrichterkosten durch die am Endspiel beteiligten Mannschaften zu teilen.

Falls das Endspiel des Wittinger-Kreis Pokals unentschieden endet, wird es verlängert. Sollte nach der Verlängerung kein Sieger ermittelt worden sein, findet ein 11-m-Schießen bis zur Entscheidung statt.

Alle übrigen Pokalendspiele werden ohne Verlängerung nach Punkt 7.7 entschieden.

8. **Spielansetzungen**

8.1 **DFBnet - Spielpläne**

Die Spielpläne werden nach dem Rahmen-Spielplan des Kreises über das DFBnet erstellt.

An Nachholspieltagen können Pflichtspiele grundsätzlich nicht vorgezogen werden, dabei sollen Spielverlegungen durch Vereine zeitnah (möglichst in der Woche) vor dem ursprünglichen Spieltermin beantragt werden.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Spielausschuss nach § 27 Abs. 4 der SpO kürzere Ansetzfristen in Anspruch nehmen.

Die Spielpläne, Spielverlegungen und Neuansetzungen sind dem DFBnet zu entnehmen.

8.2 **Spielverlegungen**

Spielverlegungen mit Spieltermin nach hinten können in Ausnahmefällen nach schriftlichem Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Gegners durch den Staffelleiter genehmigt werden. Diese Anträge müssen mindestens 10 Tage vor dem Spieltermin beim Staffelleiter vorliegen. Die Verwaltungskosten für jede Spielverlegung betragen 10,- € und sind vom Antragsteller zu zahlen.

Generell gilt, dass Spiele aus der Hinrunde spätestens in den November verlegt werden können. Eine Verlegung in den Dezember oder das Folgejahr ist nicht möglich. Des Weiteren

ist in Staffeln mit mehr als elf Mannschaften eine Verlegung maximal 14 Tage nach hinten möglich.

Spielverlegungen in KW 24 (2022) werden nicht genehmigt.

Eine elektronische Verlegung im DFBnet wird angestrebt.

Falls die Frist von 10 Tagen nicht eingehalten wird, erhöht sich die Verwaltungsgebühr auf 20 €. Spielverlegungen (Spieltermin nach vorn) sind kostenfrei. Der Antrag auf Spielverlegung muss in jedem Fall vor dem angesetzten Spiel, spätestens 24 Stunden vor dem Anpfiff, beim Staffelleiter schriftlich vorliegen, andernfalls kann eine Spielwertung wegen Nichtantretens vorgenommen werden.

Sollte die Ausnahme einer kurzfristigen Spielverlegung weniger als 24 Stunden vor Spielbeginn vorkommen, muss der Antragsteller den Staffelleiter, den Schiedsrichteransetzer sowie den angesetzten Schiedsrichter auch telefonisch informieren. Zum Schutze des Jugendspielbetriebes der A-Junioren auf Kreisebene dürfen Spielverlegungen von Herrenmannschaften auf Samstag von Vereinen oder Vereinen, die als Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft am A-Junioren-Spielbetrieb teilnehmen, nur mit Zustimmung der betroffenen Jugendleitungen vorgenommen werden.

Eigenmächtige Spielverlegungen werden mit einer Ordnungsstrafe für beide Vereine belegt.

8.3 Verlegung des letzten Spieltags

Am letzten Spieltag eines Spieljahres werden Spielverlegungen nur genehmigt, wenn dadurch Auf- und Abstieg oder die Meisterschaft nicht beeinflusst werden. Diese Spielverlegung muss nach vorne erfolgen.

8.4 Spielfreier Termin

Spielfreie Termine können an den Staffeltagen in Absprache mit dem Gegner und Staffelleiter zeitnah in die Woche verlegt werden. Spielfreie Sonntage dürfen für Verlegungen von Mannschaften untereinander nur im Ausnahmefall in Anspruch genommen werden. In Staffeln mit mehr als elf Mannschaften kann auf Grund des eng gestalteten Terminkalenders in der Saison 2021/22 kein Spiel verlegt und auch nicht spielfrei beantragt werden. Nur bei Zustimmung des Gegners darf zeitnah unter der Woche gespielt werden. Spielverlegungen vor dem angesetzten Termin werden durch die Staffelleiter genehmigt. Sollte das Spiel witterungsbedingt dann ausfallen, so wird das Spiel wieder auf dem ursprünglich angesetzten Termin angesetzt.

8.5 Spielüberschneidungen

Jeder Verein ist verpflichtet seine Spielpläne auf Spielüberschneidungen zu überprüfen. Fehler sind unverzüglich dem Spielausschussvorsitzenden zu melden, damit dieser entsprechende Maßnahmen einleiten kann.

8.6 Flutlichtspiele

Die Austragung von Flutlichtspielen ist mit Zustimmung des Gegners zulässig. Über die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage während eines Spieles entscheidet der Schiedsrichter. Bei Termenschwierigkeiten kann der Spielausschuss für jeden Wochentag Spiele ansetzen.

8.7 Verlängerung der Spielserie

Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol-, Pokal- und Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Eine terminliche Hinausschiebung der Meisterschaftssaison wird angeordnet, wenn durch zahlreiche Spielausfälle diese Maßnahme erforderlich wird.

8.8 Winterpause

Die Winterpause beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel der Mannschaft im abgelaufenen Kalenderjahr, jedoch spätestens am 20.12.2021 und endet mit dem Tag vor dem ersten ausgetragenen Pflichtspiel im darauf folgenden Kalenderjahr, jedoch frühestens am 28.01.2022.

Unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Winterpause gelegene Spieltage, die vom Spielausschuss komplett im Rahmen einer Generalabsage abgesetzt werden, verlängern die Winterpause entsprechend.

8.9 Vorrang von Junioren- und Frauenspielen

Am Samstagnachmittag haben Junioren- und Frauenspiele Vorrang. Die übrige Vorrangigkeit ist im Anhang 4 der Spielordnung geregelt.

9. Spielstätten

9.1 Platzbau und -ordnung

Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich. Er muss ebenfalls für einen ausreichenden Ordnungsdienst (mindestens zwei Platzordner, die namentlich im Spielbericht im Feld der Werbung eingetragen werden müssen) sorgen, der durch Warnwesten gekennzeichnet sein muss.

Bei Einsatz mobiler Tore muss das Tor fest mit dem Boden verankert sein. Die Schiedsrichter sind angewiesen hierauf zu achten und bei Missachtung der Vereine einen Vermerk im Spielbericht zu tätigen. Ob eine Spieldurchführung möglich ist, entscheidet der Schiedsrichter. Sollte das Spiel wegen unbefestigter Tore ausfallen, so muss mit einer Spielwertung gerechnet werden.

9.2 Spielbeginn

Die Mannschaften sind verpflichtet, pünktlich zur angesetzten Zeit spielbereit zu sein. Bei nicht rechtzeitigem Erscheinen einer Mannschaft haben Gegner und Schiedsrichter nach § 36 SpO 45 Minuten zu warten.

9.3 Schiedsrichter - Assistenten

In der Kreisliga und 1. Kreisklasse sind die beteiligten Mannschaften verpflichtet, je einen SR-Assistenten zu stellen.

Bei Bedarf kann der SR auch in den übrigen Spielklassen auf die Stellung von SR-Assistenten der beteiligten Vereine bestehen.

Der Heimverein ist verpflichtet, den SR-Assistenten zwei Fahnen zur Verfügung zu stellen.

9.4 Spielkleidung

Reisende Mannschaften haben mit der angegebenen Spielkleidung anzutreten. Im Ausnahmefall ist der Platzverein rechtzeitig zu benachrichtigen.

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung sorgen.

Dem Schiedsrichter und deren Assistenten ist für die Kleidung die Farbe Schwarz vorbehalten. Andere Farben dürfen ebenfalls getragen werden (Auszug Fußball Regel 5 Schiedsrichter Anweisung des DFB).

9.5 **Spielleitung**

Erscheint der angesetzte Schiedsrichter zu einem Spiel nicht, ist nach § 30 SpO zu verfahren. Falls zu Spielen keine Schiedsrichter angesetzt worden sind, haben Heimmannschaften die Pflicht, rechtzeitig einen geeigneten Spielleiter (Schiedsrichter) zu besorgen. Das Spiel muss auf jeden Fall am angesetzten Spieltag ausgetragen werden.

Dem Schiedsrichter ist eine saubere und abschließbare Kabine zur Verfügung zu stellen.

9.6 **Unbespielbarkeit**

Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 SpO zu verfahren. Nach erfolgter Feststellung sind unverzüglich der Staffelleiter, der zuständige Schiedsrichteransetzer, der Gastverein und der angesetzte Schiedsrichter schriftlich (bei Feststellung einer Unbespielbarkeit von weniger als 24 Stunden vor Spielbeginn auch telefonisch) zu verständigen. Diese Reihenfolge ist unbedingt einzuhalten!

Die Entscheidung über die Unbespielbarkeit kann frühestens einen Tag vorher, muss jedoch spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn erfolgen. Der Ausfall ist unverzüglich, nach Feststellung, dem DFBnet zu melden.

Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich beim Staffelleiter über die Richtigkeit der Absage zu informieren. Erfolgt eine Platzsperrung durch die Stadt- oder Gemeindeverwaltung, so muss das Protokoll bzw. die Bescheinigung mit dem Originalstempel und der -unterschrift der Verwaltung versehen sein. Bei vereinseigenem Platz ist das Protokoll bzw. die Bescheinigung mit Unterschrift und Vereinsstempel zu versehen.

Das angefertigte Protokoll bzw. die Bescheinigung (bei Spielgemeinschaften von allen Vereinen der SG) über die Unbespielbarkeit des Platzes muss dem Staffelleiter innerhalb von zehn Tagen vorliegen, sonst wird der Missbrauch nach § 28 (5) SpO unterstellt.

9.7 **Heimrechttausch bei Unbespielbarkeit des Platzes**

Bei Unbespielbarkeit des Platzes in der Hinserie hat die angegebene Gastmannschaft das Recht, das Punktspiel bei sich auszutragen. In der Rückserie hat sie dann beim Gegner anzutreten. Sollte bei Terminnot im Rückspiel der Platz des Heimvereins nicht bespielbar sein oder der Platz länger als 10 Tage gesperrt sein, so kann die Spielinstanz das Heimrecht tauschen.

9.8 **Nichtantreten**

Grundsätzlich hat die Heimmannschaft einem angereisten Schiedsrichter Spesen und Fahrgeld bar auszuhändigen. Falls die Gastmannschaft zu einem Pflichtspiel nicht antritt und den Schiedsrichter nicht rechtzeitig verständigt hat, so dass dieser angereist ist, hat die Gastmannschaft die SR-Kosten dem Heimverein zu ersetzen.

Eine Mannschaft, die zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dieses unverzüglich dem Staffelleiter, dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichteransetzer telefonisch mitzuteilen sowie ins DFBnet rechtzeitig einzutragen.

Ab 01. Mai werden die Geldstrafen für Nichtantreten verdoppelt, am letzten Spieltag vervierfacht.

Falls eine Mannschaft dreimal in einer Halbserie nicht zu einem Pflichtspiel antritt, wird sie vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Zum Saisonende kann durch den Spielausschuss gesondert verfahren werden.

9.9 Schiedsrichterkostenerstattung Herren Kreisliga sowie 1. und 2. Kreisklassen

In der Saison 2021/22 findet bei den Punktspielen der Herren Kreisliga, der 1. Kreisklassen sowie der 2. Kreisklassen kein Bargeldverkehr bei Punktspielen statt (Ausnahme unter 9.8).

Von den Vereinen der Herren Kreisliga und der 1. Kreisklassen werden die Schiedsrichterkosten durch den Schatzmeister des NFV (Barsinghausen) nach deren Vorgaben in zwei Teilbeträgen eingezogen. Die Auszahlung an die Schiedsrichter erfolgt über die zentrale Schiedsrichterpoolung in Barsinghausen.

Von den Vereinen der Herren 2. Kreisklassen werden die Schiedsrichterkosten im Voraus durch den Schatzmeister des NFV Kreis Gifhorn eingezogen. Die Auszahlung an die Schiedsrichter erfolgt über den Spielausschussvorsitzenden Timo Teichert.

Der Kostenbeitrag/Verein wurde aus der Saison 2019/2020 ermittelt und wird auf 290 €/Verein in der Kreisliga und 253 €/Verein in den 1. Kreisklassen festgesetzt, die Vereine der 2. Kreisklassen zahlen 245 €/Verein.

10. Spielberichte

10.1 Onlinespielbericht

In der Saison 2021/22 ist in allen Altersklassen bei Pflicht- und Freundschaftsspielen der Onlinespielbericht anzuwenden. Die Kennungen sind rechtzeitig durch die Vereine zu erweitern oder neu zu beantragen.

Der Spielbericht muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen freigegeben sein.

Sollte ein Schiedsrichter zum Spiel nicht erscheinen oder den Onlinespielbericht nicht durchführen können, so ist nach der Vereinsfreigabe der Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ von beiden Vereinen im Onlinespielbericht zu betätigen. Danach können ein oder auch beide Vereinsvertreter die notwendigen Spieleingaben (Nacherfassung) tätigen. Diese Nacherfassungen haben bis spätestens drei Tage nach dem Spiel zu erfolgen.

10.2 Spielerauflistung bei Nutzung des Onlinespielberichts

Mit Einführung des Onlinespielberichtes müssen alle Spieler, die zum Einsatz kommen könnten (max. 10 Auswechselspieler), vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sein oder dem Schiedsrichter namentlich benannt werden.

Alle Spieler, die zum Einsatz kommen können, müssen im Spielbericht Online aufgeführt werden. Wer nicht in der Spielerberechtigungsliste ist, kann im Feld „Spieler, die nicht in der Spielerberechtigungsliste stehen“, oberhalb der Mannschaftsaufstellung eingetragen werden.

Der Schiedsrichter aktiviert die eingesetzten Auswechselspieler nach Spielende. Dabei ist nur der eingewechselte Spieler einzugeben. Bei den ausgewechselten Spielern erscheint dann automatisch „k.A.“.

10.3 **Spielberichte - Freiumsschläge**

Ist die Durchführung des Spielberichts Online nicht möglich, so sind die ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichte dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel mit einem Freiumschlag, der mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters versehen sein muss, auszuhändigen. Vor- und Zunamen der Spieler sind im Spielbericht in Druckbuchstaben leserlich auszuschreiben. Bevor der Schiedsrichter den Spielbericht abschickt, hat er den Briefumschlag mit seiner Adresse zu vervollständigen. Der Spielbericht muss durch den Schiedsrichter unverzüglich nach Spielende an den zuständigen Staffelleiter geschickt werden.

10.4 **Ständiges Ein- und Auswechseln**

Im Kreis Gifhorn dürfen bis zu drei Spieler in allen Mannschaften bis zur Kreisliga ständig ein- und ausgewechselt werden.

Diese Regelung ist auch bei allen Pflichtspielen (Punkt- und Pokalspiele) zulässig.

Für alle Eintragungen im Spielbericht ist der Mannschaftsbetreuer/-führer verantwortlich. Das Ein- und Auswechseln ist nur in einer Spielruhe (Spielunterbrechung) erlaubt.

10.5 **Trikotwerbung**

Sofern Werbetrikots getragen werden, ist im Spielbericht oberhalb der Mannschaftsaufstellung die Aufschrift der Werbung einzutragen. Wird ohne Werbung gespielt, ist dies ebenfalls einzutragen. Diese Eintragung ist vom betreffenden Verein vorzunehmen.

10.6 **Rückennummern**

Rückennummern sind ab 01.07.2016 bei allen Spielen (Pflicht- und Freundschaftsspiele) auf den Trikots Pflicht und haben mit den Eintragungen im Spielbericht übereinzustimmen.

10.7 **Spielerlaubnis**

Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen.

Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdruckes aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen kann die Identität eines Spielers durch einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Der (Stamm-)Verein ist verantwortlich für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet.

Die Gebühr für eine unvollständige Spielerlaubnis im DFBnet beträgt 10 € sowie 10 € Verwaltungsgebühr.

10.8 **Durchführung der Passkontrolle**

Eine ausgedruckte aktive Spielerlaubnis aus der DFBnet Datenbank (Einzelnachweis oder Spielerberechtigungsliste) sind dem Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.

Der SR bekommt zwei Ausdrücke vom Spielbericht und vergleicht die Eintragungen der Vereine im Spielbericht mit den Daten der ausgedruckten Liste. Er hat auch grundsätzlich eine „Gesichtskontrolle“ vor dem Spiel durchzuführen.

Der Schiedsrichter hat die Möglichkeit die Kontrolle auch digital durchzuführen.

Der Gegner hat das Recht die aktive Spielerlaubnis und den Spielbericht einzusehen.

10.9 Spielgemeinschaften (§ 18 a der Spielordnung)

Anträge auf Spielgemeinschaften (pro Spielklasse ein Antrag mit Vereinsstempel, Datum und Unterschrift jeder an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine) sind mit einer Begründung bis zum 04.06. eines jeden Jahres an den Spielausschuss zu richten. Sie werden für die Spielklassen der Herren in der 1., 2. sowie 3. Kreisklasse, der Alte Herren, der Altsenioren und der Frauen für eine Saison zugelassen. Im Bereich der Herren darf dies nur die klassentiefste Mannschaft eines Vereins betreffen. Je Altersklasse kann ein Verein nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein, bei 11er Mannschaften werden nur max. drei Vereine und bei 7er Mannschaften nur max. zwei Vereine für den Spielbetrieb vom Kreis Gifhorn zugelassen.

11. Sonstige Hinweise

11.1 Hallenkreismeisterschaften/ Futsal

Die Hallenkreismeisterschaften finden am 09. und 16. Januar 2022 für die Herren-, Altherren-, Altsenioren- und Frauen-Mannschaften statt. Der Spielort ist in Gifhorn im Sportzentrum Süd.

Für diese Meisterschaft (10 Mannschaften) qualifizieren sich die drei bestplatzierten Mannschaften der jeweiligen Staffeln der Kreisliga sowie die Tabellenersten der vier Staffeln aus der 1. Kreisklasse.

Bei den Alten Herren (8 Mannschaften) sind der Tabellenerste und -zweite der 1. Kreisklasse und die bestplatzierten Mannschaften der Kreisliga qualifiziert.

Bei den Altsenioren Ü40 (8 Mannschaften) sind der Tabellenerste und -zweite der 1. Kreisklasse des Kreises Gifhorn sowie die bestplatzierten Mannschaften der Kreisliga qualifiziert.

Bei den Frauen (8 Mannschaften) nehmen alle 11er Mannschaften (nur Vereine aus dem Kreis Gifhorn) der Kreisliga und die bestplatzierten Mannschaften (nur Vereine aus dem Kreis Gifhorn) der 1. Kreisklasse teil.

Die Tabellenstände vom 20.12.2021 sind maßgeblich.

Die qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet teilzunehmen.

Die Ausschreibung hierzu und die genauen Termine werden den qualifizierten Mannschaften rechtzeitig zugesandt.

11.2 SR-Ansetzungen zu Pflichtspielen

Alle SR erfahren ihre Spielansetzungen über das DFBnet, dabei ist die Ansetzung im DFBnet als vorrangig anzusehen. Spielabsagen oder Verlegungen erfolgen grundsätzlich nur über das DFBnet, dabei wird jeder Schiedsrichter per E-Mail über die Absetzung informiert. Bei

Schiedsrichtern die keine E-Mailadresse besitzen, wird der jeweilige Vereinvertreter informiert, dieser ist wiederum verpflichtet, den vereinseigenen Schiedsrichter zu informieren. Falls angesetzte Pflichtspiele in den SR-Ansetzungen fehlen oder nicht richtig angegeben sind, haben die betreffenden Vereine dieses unverzüglich dem zuständigen SR-Ansetzer Herren Thorsten Swit (05148 1331 oder 0151 1786 3104 für Herren, Alte Herren und Altsenioren) oder Normen Meyer (0151 5098 6884 für Frauen und Junioren) telefonisch mitzuteilen. Telefongespräche mit dem SR-Ansetzer sind grundsätzlich vor 20:00 Uhr durchzuführen.

11.3 Meldungen von Fußball-Veranstaltungen

Sportwochen mit Fußballturnieren und Hallenturniere sind beim Spielausschussvorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn, unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften, schriftlich anzuzeigen. Gemeldete Freundschaftsspiele über die gesamte Spielzeit werden vom Spielausschussvorsitzenden Timo Teichert ins DFBnet eingegeben und vom Schiedsrichteransetzer besetzt. Spielpaarungen der 3. Kreisklasse werden nicht mit einem neutralen Schiedsrichter besetzt. Nach Spielschluss ist das Ergebnis durch den Heimverein zu melden. Der Onlinespielbericht findet bei allen Freundschaftsspielen Anwendung. Gemeldete Turniere sind vom jeweiligen Veranstalter selbstständig ins DFBnet einzugeben.

11.4 Anforderungen von Schiedsrichtern

Für alle unter Punkt 11.3 angegebenen Veranstaltungen und für alle Freundschaftsspiele sind beim SR-Ansetzer Jan-Niklas Mackus (0172 4197 844) mindestens 10 Tage vorher Schiedsrichter anzufordern. Telefongespräche mit dem SR-Ansetzer sind grundsätzlich vor 20:00 Uhr durchzuführen.

11.5 Spielgenehmigungen

Für Spiele gegen ausländische Mannschaften sind vorher rechtzeitig die entsprechenden Antragsformulare des DFB beim Spielausschuss einzureichen.

Spiele gegen Nicht-Verbandsvereine dürfen nur mit Erlaubnis des Spielausschusses ausgetragen werden.

11.6 Spielergebnisse im DFBnet

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Zeit des Abpiffs im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.

11.7 Trikotwerbung

Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Kreisspielausschussvorsitzenden ([Antragsformular des NFV](#)).

Die Genehmigung wird für ein Spieljahr (01.07. bis 30.06.) erteilt. Sie kann jährlich verlängert werden, wenn die einmal genehmigte Werbung im Mannschaftsmeldebogen von den Vereinen angegeben wird oder schriftlich nachgemeldet worden ist.

11.8 Gemeinsames Auflaufen

In der Herrenkreisliga, in den 1. Kreisklassen und bei den Wittinger Kreispokalspielen wird gemeinsam aufgelaufen, dabei führen die Schiedsrichter oder das Schiedsrichtergespann die Mannschaften zur Spielfeldmitte. Die Gastmannschaft geht per Handshake am Schiedsrichter oder -gespann und am Gastgeber vorbei, danach geht die Heimmannschaft am Schiedsrichter oder -gespann per Handshake vorbei. Es erfolgt die Seitenwahl. Nach dem Abpfiff wird auf die Ergebnismeldung und den Sportgruß verzichtet.

11.9 **Anschriftenverzeichnis**

Die Adressverwaltung im DFBnet muss durch die Vereine und dessen Vertreter immer auf den neuesten Stand sein. Die Adressangaben auf Kreishomepage www.nfv-gifhorn.de können über folgendes [Formular](#) aktualisiert werden.

11.10 **Staffeltage**

Die Staffeltage finden am 25.08.2021 und 26.08.2021 statt. Diese sind eine Pflichtveranstaltung.

11.11 **Hinweis zur Umsetzung von Vorgaben auf Grund der Corona-Pandemie**

Für die Einhaltung der jeweiligen Bundes- und Landesverordnungen sowie Allgemeinverfügungen ist der gastgebende Verein verantwortlich.

12. **Feldverweise und Rechtsprechung**

12.1 **Spielsperre**

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist mindestens bis zu einer Entscheidung durch den Spelausschuss bzw. das Sportgericht gesperrt.

12.2 **Regelung für Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte (Herren Kreisliga und 1.Kreisklassen).**

12.2.1 **Verwarnung (Gelbe Karte)**

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z. B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

12.2.2 **Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)**

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste ausgetragene Punktspiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der

automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

12.3 **Stellungnahme**

Falls ein Verein zu Platzverweisen oder sonstigen Vorkommnissen Stellung nehmen will, muss er dieses binnen drei Tagen nach dem Spiel, in schriftlicher Ausfertigung, dem Spielausschussvorsitzenden mitteilen.

12.4 **Anrufung des Sportgerichtes**

Gegen Entscheidungen des Kreisspielausschusses ist nach § 51 Abs. 2 der SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 Abs. 1 der RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Kreissportgericht zulässig.

12.5 **Rechtsbehelfe**

Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe in Sachen des § 15 Abs. 2 (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das Kreissportgericht zuständig.

Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist in dreifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes zu senden.

Eine weitere Durchschrift ist in allen Fällen dem Spielausschussvorsitzenden zu übersenden.

12.6 **Verstöße**

Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend der SpO und RuVO geahndet.

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von sieben Tagen nach erstmaliger Bekanntmachung in schriftlicher Form beim Kreisvorsitzenden der Widerspruch möglich.

gez. Timo Teichert
Kreisspielausschussvorsitzender
NFV-Kreis Gifhorn

Hinweis:

Die Satzung und Ordnungen, auf die in dieser Ausschreibung verwiesen werden, sind in ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage des Niedersächsischen Fußballverbandes unter <https://www.nfv.de/recht/satzung-und-ordnungen/> einsehbar.